

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Mareld
 Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 78

Sonntag, den 22. Dezember 1923.

81. Jahrg.

Gebührenordnung für das Kreis Krankenhaus Goldap.

Die Gebühren für Benutzung des Kreis Krankenhauses werden mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 ab wie folgt für den Tag festgesetzt:

A. Für Personen, die auf Grund armenrechtlicher Verpflichtung vom Kreise Goldmark oder einer Gemeinde überwiesen werden 0,75

B Für Angehörige von im Kreise befindlichen Orts-, Land- oder Betriebskrankenstellen 1,00

Für solche von auswärtigen Krankenstellen 1,50

C. Für Personen, welche von der Landesversicherungsanstalt der landwirtschaftlichen oder anderen Berufsgenossenschaften überwiesen werden 1,50

D. Für Personen des hiesig. Kreises, welche auf eigene Kosten aufgenommen werden

	Klasse I	3,00
	" II	2,00
	" III	1,00
Für Auswärtige	" I	4,50
	" II	3,00
	" III	1,50

B Für Kinder unter 5 Jahren wird von allen Sätzen $\frac{3}{4}$ des Betrages erhoben.

F. Für Benutzung der Reichenhalle 1,00

G Für Benutzung der Reichenhalle zu einer Sektion 5,00

H. Für eine Desinfektion 1,50

J. Für ein warmes Bad 1,00

Für vorstehende Sätze erhalten die unter A, B, C. und Klasse D. III. aufgeführten Personen freie Verpflegung und ärztliche Behandlung, dagegen werden die Kosten für Arznei und Verbandzeug pp., ferner für besondere Aufwendungen bei Operationen extra in Rechnung gestellt.

Für die unter Klasse D. 1 und 2 angeführten Personen wird für den angegebenen Satz nur freie Verpflegung gewährt, während alles andere besonders berechnet wird. Die Kosten für ärztliche Behandlung sind an den Arzt unmittelbar zu zahlen. Die bisherige Gebührenordnung tritt am 14. Dezember 1923 außer Kraft.

Goldap, den 13. Dezember 1923.

Der Kreis Ausschuß.

Beitrag: vorläufige Entschädigung der Gemeinden für die Hilfeleistung bei den Grundvermögenssteuerarbeiten (A. B. 2. 2018)
 Bf. d. F. M. v. 12. 9. 1923.

Die Gemeinden und Gutsbesitzer der selbstständigen Gutsbezirke mit mehr als einem grundsteuerpflichtigen Eigentümer erhalten für die Zustellung der Veranlagungsbescheide und für die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Arbeiten im 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1923 eine vorläufige Entschädigung von 5 v. H. des an die Staatskasse abgelieferten Grundvermögenssteueraufkommens. Die Entschädigung kann nach Ziffer 282 des zweiten Teils der Ausführungsanweisung v. 14. 7. 1923 — A. B. 2 1521, M. d. J. IV. St. 947 — bei der Abführung der Steuer in Abzug gebracht werden.

Die endgültige Festsetzung der Entschädigung (Ziffer 281 a. a. O.) erfolgt, nachdem die Verhältniszahl gemäß § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwerteränderung v. 31. 7. 23 (G. S. 361) neu festgesetzt und der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer nach § 2 a. a. O. entsprechend abgeändert worden ist.

Abdrucke dieser Verfügung sind für den dortigen Dienstgebrauch und zur Abgabe an die Katasterämter und Kreisstellen beigelegt.

J. A.: gez. Schulz.

Die Gemeinden, die die anzubringenden Steuern bereits an die Kassen abgeliefert haben, können die Einziehungsgebühr von 5 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1923 bei der Abführung der nächsten Vierteljahressrate einbehalten.

Goldap, den 16. Dezember 1923.

Der Kreis Ausschuß.

Von Seiten des Herrn Reichsministers der Finanzen und des Herrn Reichswirtschaftsministers wird Klage darüber geführt, daß das bisherige Aufkommen an Holzabgabe nur gering sei und in keinem Verhältnis zu den hohen Entgelten stehe, die zur Zeit die Waldbesitzer bei Holzverkäufen und Holzversteigerungen erlösen. Das Reich habe der schwer notleidenden Presse auf die Holzabgabe sehr erhebliche Vorschüsse geleistet, sei aber hierzu nicht weiter in der Lage.

Es muß deshalb die Erhebung der Holzabgabe mit allem Nachdruck betrieben werden. Während die Abgabe von dem staatlichen Waldbesitz